



Abgeltungssteuer: der Fiskus geht ans Eingemachte

► Antje Mühling

Mit seiner Entscheidung über die Unternehmenssteuerreform im Mai dieses Jahres hat der Deutsche Bundestag die Einführung einer Abgeltungssteuer ab 2009 gesetzlich beschlossen. Mit der auch Zinssteuer genannten Abgabe sollen Zinsen, Dividenden und Kursgewinne sowie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften belegt werden. Geplant ist, diese Kapitalerträge pauschal mit einem Steuersatz von 25 Prozent zu versteuern. Der Solidaritätszuschlag und eine entsprechende Kirchensteuer fallen zusätzlich auf die genannten Ertragsarten an. Neu ist dabei die generelle Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, welche die bisherige Spekulationsgewinnbesteuerung ersetzt. Das gilt allerdings nur für Neuanlagen ab dem 1. Januar 2009. Alle Wertpapiere, die bis 31. Dezember 2008 gekauft werden, unterliegen der alten Regelung und sind bei Veräußerung nach zwölf Monaten steuerfrei.

In der Praxis bedeutet dies: Die Banken ziehen von sämtlichen Kapitalerträgen künftig sofort 25 Prozent für den Fiskus ab. Damit ist die Steuerschuld des Anlegers abgegolten; er muß grundsätzlich nicht mehr wie bisher seine Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung angeben. Für Anleger mit einem niedrigen Einkommen und daher mit einem niedrigeren Steuersatz als dem Abgeltungssatz besteht die Möglichkeit, sich in Zukunft auch freiwillig veranlagten zu lassen. Der Fiskus führt in einem

solchen beantragten Fall eine so genannte Günstigerprüfung durch. Im Rahmen der jährlichen Steuererklärung können diese zuviel einbehaltenen Steuern vom Finanzamt zurückerstattet werden. Des Weiteren entfällt mit Inkrafttreten der Abgeltungssteuer das seit 2001 geltende Halbeinkünfteverfahren gänzlich. Dadurch sind dividendenträchtige Aktien nicht mehr so attraktiv für Anleger, welche bisher auf hohe Dividendenrenditen geachtet haben.

Was ändert sich zum 01.01.2009 bei den Kapitalanlagen? – Schnell-Übersicht

| Anlageart | Besteuerung ab 2009 | Besteuerung bis 2009 |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tagesgeld | Abgeltungssteuer 25 % | Zinsen werden oberhalb des Sparerfreibetrages mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. |
| Festgeld | Abgeltungssteuer 25 % | Zinsen werden oberhalb des Sparerfreibetrages mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. |
| Sparbriefe | Abgeltungssteuer 25 % | Zinsen werden oberhalb des Sparerfreibetrages mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. |
| Sparbücher | Abgeltungssteuer 25 % | Zinsen werden oberhalb des Sparerfreibetrages mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. |
| Finanzierungsschätze | Abgeltungssteuer 25 % | Zinsen werden oberhalb des Sparerfreibetrages mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. |
| Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze | Abgeltungssteuer 25 % | Zinsen werden oberhalb des Sparerfreibetrages mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. |
| Aktienfonds | Abgeltungssteuer 25 % | Innerhalb der Fonds realisierte Kursgewinne sind steuerfrei. Kursgewinne innerhalb eines Jahres und Dividenden werden zur Hälfte besteuert. |
| Rentenfonds | Abgeltungssteuer 25 % | Thesaurierte oder ausgeschüttete Erträge unterliegen der persönlichen Progression. Der Fonds kann Gewinne aus niedrig verzinsten Anleihen steuerfrei realisieren. |
| Mischfonds | Abgeltungssteuer 25 % | Gewinne aus dem Verkauf müssen nur innerhalb eines Jahres mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. |
| Offene Immobilienfonds | Abgeltungssteuer 25 % | Gewinne aus dem Verkauf müssen nur innerhalb eines Jahres mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. |
| Dachfonds | Abgeltungssteuer 25 % | Gewinne aus dem Verkauf müssen nur innerhalb eines Jahres mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. |
| Lebensversicherungen | Alte Regelung bleibt erhalten | 50% der Überschüsse sind mit persönlichem Steuersatz steuerpflichtig, wenn mindestens zwölf Jahre einbezahlt wird und die Auszahlung frühestens mit 60 erfolgt (bei Abschluß nach 2005) |
| Deutsche Aktien | Abgeltungssteuer 25 % | Gewinne aus dem Verkauf müssen nur innerhalb eines Jahres mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Dividenden werden zur Hälfte besteuert. |
| Auslandsaktien | Abgeltungssteuer 25 % Verrechnung der Quellensteuer wird direkt durch Banken vorgenommen. | Wie Deutsche Aktien, jedoch bei Dividenden wird meist Quellensteuer einbehalten, dieser Betrag wird zumindest zum Teil auf dt. Steuererklärung angerechnet. |

*alle Angaben ohne Gewähr, rechtsverbindliche Auskünfte müssen gesondert vorgenommen werden
 Statt des bisherigen Sparerfreibetrages gibt es zukünftig einen einheitlichen Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (750 Euro plus 51 Euro Werbungskostenpauschale) für Ledige. 1 602 Euro für Verheiratete.

Steuerfreie Kursgewinne weiter möglich

Doch grundsätzlich gilt: Wer seine Wertpapiere vor 2009 gekauft hat, bevor das neue Gesetz in Kraft tritt, der kann sich auch weiterhin über steuerfreie Kursgewinne nach Ablauf der Spekulationsfrist freuen. Lediglich die Dividenden unterliegen der Abgeltungssteuer. Man sollte sein Depot also möglichst noch vor dem 31. Dezember 2008 langfristig bestücken. Ein besonderes Augenmerk ist jedoch

wie bereits erwähnt den Dividenderträgen der einzelnen Anlage beizumessen, denn hier greift der Abzug von 25 Prozent, sofern der neue Sparerpauschbetrag ausgeschöpft wurde – und dies auch wenn die Papiere vor 2009 angeschafft wurden. Als steuerliche Bemessungsgrundlage für die Abgeltungssteuer dienen die Bruttoerträge nach Abzug des Sparerpauschalbetrages aus Sparerfreibetrag und Werbungskostenpauschale. Die Änderung hierfür sieht wie folgt aus: Für private Anleger wird ►

nur noch ein Sparerpauschbetrag für die Einkünfte aus Kapitalvermögen von 801 Euro eingeführt. Dies entspricht der Zusammenfassung von Sparerfreibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Anleger und Sparer sollten also ihre Kapitalanlagen unter dem Aspekt der Abgeltungssteuer spätestens bis Ende 2008 prüfen oder prüfen lassen und gegebenenfalls ihre Depots unter steuerlichen Gesichtspunkten optimieren (siehe auch Tabelle 1).

Wer sehr gut verdient, gewinnt

Nun stellt sich die Frage, ob es auch Gewinner dieser neuen Besteuerung gibt? Beachtet man, daß seit 2007 für besonders einkommensstarke Steuerzahler mit einem Jahreseinkommen von mehr als 250.000,- Euro für Ledige (500.000,- Euro für Verheiratete) ein Zuschlag von drei Prozent auf den Spitzensteuersatz zu zahlen ist, so erreichen diese Topverdiener dank der eingeführten „Reichensteuer“ eine Steuerbelastung von satten 51,5 Prozent (45 Prozent Einkommensteuer plus Soli und Kirchensteuer). Durch die Einführung der Abgeltungssteuer, bei der sich der Fiskus mit einem Steuerabzug von maximal 28,6 Prozent zufrieden gibt, können die Topverdiener mit max. 22,9 Prozentpunkten profitieren. Bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die im Betriebsvermögen gehalten werden, ist die Abgeltungssteuer nicht anzuwenden. Hier kommt das Teileinkünfteverfahren zur Anwendung (40 Prozent der Einkünfte bleiben steuerfrei).

Altersvorsorge auf dem Prüfstand

Für alle, die ihre Altersvorsorge mit einem Fondssparplan sicherstellen wollen, schlägt die Gesetzesänderung nicht unwesentlich zu Buche. Hier gilt grundsätzlich, eine Neuberechnung und eventuelle Strategieänderung vorzunehmen. Alle Ausschüttungen aus den Fonds unterliegen ab 2009 für sämtliche Anteile der Abgeltungssteuer. Beim Verkauf, das heißt bei den Veräußerungsgewinnen, greift die Abgeltungssteuer nur für diejenigen Fondsanteile, die ab 1. Januar 2009 gekauft werden. Die „älteren“ Anteile sind von der Abgeltungssteuer nicht betroffen. Bei der steuerlichen Betrachtung eines Verkaufs richtet sich der Fiskus jedoch nach dem allgemein gültigen Fifo-Verfahren (first in, first out). Es gelten also die Anteile als zuerst verkauft, die zuerst angeschafft wurden.

Auch bei VL-Sparplänen greift die Abgeltungssteuer, trotz allgemeinen Unverständnisses, da der Staat einerseits die Vermögensbildung fördert und dann Abgeltungssteuer verlangt. Leistungen aus Lebensversicherungen, bei denen nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung

und den geleisteten Beiträgen als Ertrag anzusetzen ist, fallen nicht unter den abgeltenden Steuersatz von 25 Prozent. Sie unterliegen dem progressiven Einkommensteuertarif. Dies gilt in den Fällen, in denen die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsabschluß ausgezahlt wird. Wird die Versicherungsleistung vor dem 60. Lebensjahr ausgezahlt, oder ist die Vertragslaufzeit kürzer als zwölf Jahre, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der gezahlten Versicherungsbeiträge steuerpflichtig. Bei Auszahlung behält das Versicherungsunternehmen ab 2009 die Abgeltungssteuer von 25 Prozent vom Unterschiedsbetrag ein. Damit ist die Einkommensteuer abgegolten und die Lebensversicherung taucht in der Steuererklärung nicht mehr auf. Jedoch unterliegt ab 2009 der Verkauf einer Lebensversicherung der Abgeltungssteuer, wenn der Versicherungsvertrag noch keine zwölf Jahre bestanden hat.

Eine weitere Veränderung gibt es zukünftig bei der Spekulationsfrist für bewegliche Gegenstände (z.B. Schiffscontainer, etc.). Die Spekulationsfrist wurde von einem Jahr auf zehn Jahre verlängert, wenn die entsprechenden Wirtschaftsgüter zur Erzielung von Einkünften (z.B. Vermietung) genutzt werden.

Fazit

Die angeführten Beispiele sind pauschal und sollen dem Verständnis der Materie dienen. Die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf den Einzelnen kann jedoch nur durch eine genauere Betrachtung der jeweiligen Situation erfaßt werden. Grundsätzlich ist jedoch für jeden Anleger eine zeitnahe Prüfung seiner Anlagestrategie sehr sinnvoll, um unnötig hohe steuerliche Belastungen rechtzeitig zu vermeiden. Anpassungen der Depots sollten bzw. müssen bei Bedarf im laufenden Jahr erfolgen. ♦

MÜHRING STEUERBERATUNG

Business Tower Nürnberg

Ostendstraße 100

90482 Nürnberg

Tel. 09 11 / 54 04 49-0

Fax. 09 11 / 54 04 49-99

www.muehring.de.com

Die Autorin Antje Mühling berät seit 1988 Unternehmen, Mittelständler und Konzerne in Steuerangelegenheiten. Die studierte Betriebswirtin ist seit 2002 Steuerberaterin und seit 2003 mit eigener Kanzlei selbständig. Ihr Fokus liegt dabei auf der privaten Vermögensanalyse und –planung sowie der individuellen betriebswirtschaftlichen Beratung.